

# **Gemeinde Dietingen**

## **Bebauungsplan „SO PV-Freiflächenanlage Hoffeld-Hohenstein“**

**Beteiligung gem.  
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen  
durch den Gemeinderat der Gemeinde Dietingen  
in der Sitzung am**

\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_

**Stand: 27.08.2024**

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 10.10.2022 bis einschließlich 11.11.2022 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender
ED Netze GmbH
Thüga Energienetze
Regierungspräsidium Freiburg Gewässer I
Deutsche Telekom AG PTI Produktionsmanagement
Tuttlingen NetzeBW
Polizeidirektion Konstanz FEst/Sachbereich Verkehr
Wasserversorgung Oberer Neckar
Thüga Energienetze GmbH
Energiedienst AG
BUND Landesverband BW
Landesnaturausschutzverband BW
NABU BW
Gemeinde Epfendorf
Gemeinde Böisingen

Gemeinde Villingendorf
Gemeinde Zimmern unter der Burg
Gemeinde Rosenfeld

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

<b>Absender</b>	
bnNETZE	18.10.2022
Vodafone	18.10.2022
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	10.11.2022
Stadt Rottweil	11.11.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	ENRW GmbH & Co. KG	10.10.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die ENRW GmbH &amp; Co. KG hat in Abstimmung mit der NetzeBW gemäß EEG §5/1 frühzeitig den gesamtwirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt für die angedachte Stromeinspeisung ermittelt. Dieser befindet sich im 110kV Freileitungsnetz der NetzeBW im Bereich Böhringen. Der Anlagen Errichter wurde hierüber bereits informiert.</p> <p>Da laut Gemeinde Dietingen auch Interessenten für die Errichtung von Windkraftanlagen auf Gemarkung Dietingen vorstellig geworden sind regen wir an, dass Leitungstrassen zur Fortführung der erzeugten Energie mit einbezogen werden. Ebenso könnte es sich anbieten, dass im Zuge von angedachten Netzbaumaßnahmen des Wasser Zweckverbandes Obere Neckar (Betriebsführung über ENRW) eine Mehrfachnutzung von Leistungsgräben möglich wäre.</p> <p>Durch die Bündelung von Maßnahmen könnten sich sowohl finanzielle Einspareffekte wie auch eine Minimierung der Auswirkungen auf Mensch und Natur durch die Reduzierung von Bautätigkeiten ergeben.</p> <p>Abschließend möchte die ENRW auch im weiteren Verfahren beteiligt werden.</p>	Kenntnisnahme.
<p><b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

<b>2</b>	<b>RP Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b>	<b>17.10.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto - Treibhausgasneutralität angestrebt.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p>	Kenntnisnahme.

	<p>(4) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Weiterhin ist es entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen.</p> <p>(6) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Im Jahr 2021 betrug die Strombereitstellung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.567 GWh.</p> <p>(7) Bis zum Erreichen des Zwischenziels 2030 ist damit ein erheblicher weiterer Zubau erforderlich. Nach neusten Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden.<sup>2</sup> Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der</p>	
--	--	--

	<p>Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Die vorliegende Planung sieht die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vor. Innerhalb des Plangebiets soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 41 MWp errichtet werden. Der gegenständliche Bebauungsplan setzt folglich die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb der bislang größten Freiflächen-Photovoltaikanlage im Regierungsbezirk. Dabei spricht für den geplanten Standort insbesondere die Lage innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes und damit innerhalb der grundsätzlichen Förderkulisse des EEGs i.V.m. FFÖ-VO BW.</p> <p>Somit trägt die Planung <b>zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.</b></p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: <a href="mailto:StEWK@rpf.bwl.de">StEWK@rpf.bwl.de</a>) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	



**Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.**

<b>3</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege</b>	<b>28.10.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Zur Planung bestehen keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege, wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme.
II.	Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie (E-Mail: <a href="mailto:abteilung8@rps.bwl.de">abteilung8@rps.bwl.de</a> ) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.
<b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>4</b>	<b>Netze BW GmbH</b>	<b>02.11.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Gegen den Bebauungsplan erheben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme.
II.	Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass diese Stellungnahme weder eine Netzeinspeisungs-Zusage, noch die Festlegung eines Netzeinspeisepunktes beinhaltet.  Der Netzanschluss muss jedoch mit den umliegenden Netzbetreibern abgestimmt werden.  Wir bitten daher den Bauherrn, sich diesbezüglich auch mit unserer Abteilung „Einspeiser-Heuberg“ in Tuttlingen in Verbindung zu setzen.  Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Verfahren.	Der Bauherr wurde hierüber informiert.
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>5</b>	<b>RP Freiburg – Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>08.11.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<b>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b>  <b>Geotechnik</b>  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten,	Die nebenstehenden Hinweise werden dem Entwurf beigelegt.

	<p>Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Trigonodusdolomits, der Erfurt-Formation sowie der Grabfeld-Formation. Die Festgesteine werden lokal von Holozänen Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit bedeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells befinden sich Verkarstungsstrukturen im Plangebiet.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p>	
--	--	--

	<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
II.	<p><b>Boden</b></p> <p>Die Beschreibung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht zum geplanten Vorhaben fällt knapp aus. Ob eine ausführlichere Darstellung des Schutzgutes Boden im Rahmen der geplanten Baumaßnahme erforderlich ist, sollte von der Unteren Bodenschutzbehörde entschieden werden.</p>	<p>Die Beschreibung des Schutzgutes Boden wird im Rahmen der Offenlage ausführlicher ergänzt</p>
III.	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
IV.	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.</p> <p>Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	
V.	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Kenntnisnahme.
VI.	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme.
VII.	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme.
<p><b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

6	RP Freiburg – Referat 21	10.11.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wie in Kapitel 3.3 der Begründung richtig dargestellt, entwickelt sich die vorgelegte Planung nicht aus den Darstellungen des wirksamen FNP, sodass eine Änderung des FNP erforderlich ist.</p> <p>Um den rechtlichen Anforderungen an ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB gerecht zu werden, sollte die Aufstellung der FNP-Änderung inkl. der Beteiligung auf FNP-Ebene möglichst zeitnah stattfinden.</p> <p>Wir bitten daher, in den Bebauungsplan-Unterlagen näher darzulegen, ob ein FNP-Änderungsverfahren bereits eingeleitet wurde bzw. wann welche Verfahrensschritte auf FNP-Ebene geplant sind.</p>	<p>Die FNP-Änderung wurde im Frühjahr 2023 angestoßen.</p>
II.	<p>Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ gem. den vorgelegten Kartendarstellungen im Nordosten teilweise überlagert. In den textlichen Ausführungen ist im Widerspruch dazu lediglich die Rede von „nordwestlich und westlich angrenzend“. Wir bitten daher um Prüfung und enge Abstimmung mit der hierfür zuständigen Naturschutzbehörde.</p> <p>Vorsorglich weisen wir mit Blick auf die erforderliche FNP-Änderung darauf hin, dass bereits auf Flächennutzungsplanebene erkennbar sein muss, ob einer Darstellung voraussichtlich erhebliche Raum- oder Umweltwiderstände entgegen stehen, welche die Umsetzung eines Vorhabens grundsätzlich infragestellen oder zumindest wesentlich erschweren können.</p> <p>Dies gilt vor allem dann, wenn eine Planung bspw. mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes kollidiert und deshalb die Neuaufgrenzung von Schutzgebieten, die Erteilung entsprechender Ausnahmen bzw. Befreiungen notwendig macht. Die Genehmigung einer Flächennutzungsplandarstellung ist u. E. in solchen Fällen daher nur dann möglich, wenn bereits auf der Ebene des</p>	<p>Das Sondergebiet „Photovoltaik“ überschneidet sich nordwestlich mit dem Landschaftsschutzgebiet. Dieser Bereich wird jedoch nicht mit PV-Modulen belegt und bleibt unberührt.</p> <p>Die Begründung wurde dahingehend angepasst.</p>

	<p>Flächennutzungsplanes die Vollziehbarkeit des Planes im Hinblick auf die hier zunächst noch entgegen stehenden Belange absehbar ist. Das bedeutet, dass die zuständige Fachbehörde dann noch vor der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan bzw. vor der Flächennutzungsplangenehmigung ein entsprechendes fachgesetzliches Änderungs-, Ausnahme- oder Befreiungsverfahren durchgeführt haben oder aber zumindest den positiven Abschluss eines solchen Verfahrens in Aussicht gestellt haben muss.</p>	
<p><b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

7	Landratsamt Rottweil	11.11.2022
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
i.	<p><b>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsicht</b> <b>1.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung</b> <b><u>Bauplanungsrechtliche Beurteilung</u></b></p> <p>Der Bebauungsplan „SO PV-Freiflächenanlage Hoffeld Hohenstein“ kann nicht aus dem maßgebenden Flächennutzungsplan entwickelt werden. Es wird deshalb begrüßt, dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden soll.</p> <p>Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss zu einer punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Landratsamt Rottweil nicht bekannt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne der Genehmigung bedürfen und diese nur dann erteilt werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den</p>	<p>Die FNP-Änderung wurde im Frühjahr 2023 angestoßen.</p>

	<p>künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.</p> <p>Es wird angeregt im anstehenden punktuellen Flächennutzungsplanverfahren die Begründung bzgl. möglicher Standortalternativen und deren Auswahl (vgl. Ziffer 2.2. der Begründung) zu vertiefen.</p> <p>Weiter wird angeregt eine zeitliche Begrenzung der Zulässigkeit der festgesetzten Nutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch in den planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen und die Folgenutzung festzulegen.</p> <p>Es wird angeregt die Festsetzung der Höhenbeschränkung der baulichen Anlagen bezüglich ihrer Bestimmtheit zu überprüfen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Genehmigungsverfahren das auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar, auf den Boden einwirkt, nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei der Antragstellung ein Bodenschutzkonzept vorzulegen ist.</p>	<p>In den Textfestsetzungen wird eine Festsetzung der Folgenutzung (§9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) ergänzt.</p> <p>Die Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes wird im Rahmen der Bauleiplanung nicht als erforderlich erachtet. Eine Vorlage mit den Baugenehmigungsunterlagen ist angedacht. An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>II.</p>	<p><b><u>Denkmalschutz</u></b></p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. S Baugesetzbuch sind „Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Ortsbildes zu berücksichtigen.“</p> <p>Die zur Überplanung vorgesehene Fläche befindet sich ca. 150 m nordöstlich des Hofguts Hohenstein.</p> <p>Denkmalschutzrechtlich handelt es sich bei dem Hofgut Hohenstein um eine Sachgesamtheit nach § 2 Denkmalschutzgesetz.</p> <p>Das Schloss, die Nebengebäude und der Park sind Teil der Sachgesamtheit Hohenstein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



	<p>Die Liste der Kulturdenkmale führt folgendes zum Schloss Hohenstein aus:</p> <p>Das Schloss Hohenstein, Haus Nr. 10, 10 a, 10 b und 10 c mit Park lt. Nr. 2.2 und 1.3 Zubehör (§ 2 Abs. 2 DSchG). zum Schloss gehörende Baulichkeiten Nr. 10 a, b und c (Gerätehaus, Garagen) sowie die Gartenterrasse. Im Hausinnern: alle Gegenstände, die fest mit dem Haus verbunden sind, oder eigens für das Schloss zur Zeit des Baues angefertigt wurden. Einbauschränke, Schränke, Ofen, Heizungsblenden, Fenstergitter, Tapeten, Lampen, Kronleuchter, Kapellen, Bänke, Kommunionbank, Altar. Die Grenze der Schutzzone verläuft im Norden entlang der Parkmauer, im Osten entlang der auf der Grundstücksgrenze stehenden und das Schlossgrundstück abgrenzenden Hecke, die in einer Geraden verlängert wird bis auf den Weg Nr. 3. Im Süden entlang des Weges ca. 165 m nach Westen bis zum Waldrand. Im Westen wird die Schutzzone durch die Parkmauer begrenzt, deren Verlängerung nach Süden wieder auf den Weg Nr. 3 trifft (zu Ziff. 2.2).</p> <p>Die Eintragung in das Denkmalsbuch gemäß § 12 DSchG vom 25.5.1971 (Ges. Bl.209) wurde am 7. Oktober 1975 verfügt.</p> <p>Das Schloss liegt ca. 250 m südwestlich gemessen vom südlichsten Bereich der Photovoltaikflächen. Es ist nahezu komplett von Wald und Baumbestand umgeben, insbesondere in westlicher, und nordöstlicher Richtung.</p> <p>Südlich schließt ein Steilhang an, der ebenfalls stark bewachsen ist.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz dürfen bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert werden. Andere Vorhaben bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde.</p> <p>Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen</p>	
--	---	--

	<p>wurde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.</p> <p>Mit dem Angebotsplan soll im Wege der Bauleitplanung die Voraussetzung für eine Bebauung der Fläche mit Photovoltaik-Anlagen geschaffen werden.</p> <p>Im Entwurf zum Umweltbericht wird unter Ziffer 2.1.8 „Landschaft und Erholung“ ist angeführt, dass vom Hofgut selbst eine geringfügige Sichtbarkeit gegeben sei. Es kann davon ausgegangen werden, dass vom Schloss aus keine Sichtbarkeit besteht.</p> <p>In Ziffer 3.3.8 wird weiter ausgeführt, dass mit der PV-Freiflächenanlage ein landschaftsbildwirksames technisches Bauwerk in einer bereits stark durch menschliche Nutzung überformten Landschaft entstehe. Durch die Topographie sind die anlagenbedingten Veränderungen von weiträumigen Sichtachsen sehr begrenzt.</p> <p>Blickachsen vom Aussichtspunkt und der Burg Hohenstein wurden auf Grund der Höhenlage von 522 bis 527 m nicht beeinträchtigt.</p> <p>Wenn auch gegenseitige Sichtbeziehungen als auch eine gleichzeitige Sichtbarkeit des besonders geschützten Schlosses und der (zukünftigen) PV-Freiflächenanlage wohl ausgeschlossen ist, so ist möglicherweise doch nicht gänzlich auszuschließen, dass § 15 Denkmalschutzgesetz berührt ist.</p> <p>Es wird deshalb angeregt, falls nicht bereits erfolgt, das Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch einzubeziehen, um die Belange nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch insbesondere mit Blick auf die Standortauswahl gerecht durchzuführen zu können.</p> <p>Auf das im Parallelverfahren stehende Flächennutzungsplanverfahren wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p>	<p>Das Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.</p>
III.	<p><b>1.2 <u>Untere Naturschutzbehörde</u></b></p>	<p>Bezüglich der nebenstehenden Sachverhalte, gab es intensive Abstimmungen zwischen dem Vorhabens-träger und der UNB. Ausgleichs- und</p>

	<p>Die untere Naturschutzbehörde weist zum jetzigen Zeitpunkt, also vor Vorlage von Kartiererergebnissen (Lebensräume, Pflanzen und Tiere), auf folgende Sachverhalte hin:</p> <p><b>Feldlerche</b></p> <p>Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet derzeit mit mehreren Revieren der Feldlerche belegt ist. Ob das Plangebiet nach Realisierung des Vorhabens noch als Bruthabitat genutzt wird bzw. werden kann, ist sehr fraglich und hängt maßgeblich von der Anordnung der Photovoltaikmodule und insbesondere des Abstandes zwischen den Modulen bzw. Modulreihen ab. Zunächst ist aber nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde davon auszugehen, dass die Feldlerchen unter den Elementen nicht brüten werden und insofern Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Für den Verlust von Fortpflanzungsstätten ist ein vorgezogener Ausgleich (CEF) zu erbringen. Im Landkreis Rottweil hat sich als Standardmaßnahme ein lückiger (und zu pflegender!) Brachestreifen mit einer Mindestbreite von 15 m (Schutz vor Bodenfeinden) und 1.500 m<sup>2</sup> Fläche etabliert. Alternativ kann ein extensiv genutzter Acker (erweiterter Saatreihenabstand, kein Einsatz von Pestiziden, kein Einsatz bzw. reduzierter Düngereinsatz, Ausschluss bestimmter Kulturen) angelegt werden.</p> <p><b>Rotmilan</b></p> <p>Der unteren Naturschutzbehörde ist aus einer landkreisweiten Untersuchung zu kollisionsgefährdeten Vogelarten aus dem Jahr 2012 bekannt, dass sich am Waldrand, der unmittelbar östlich des Plangebietes angrenzt, ein Revierzentrum eines Rotmilanpaares befindet; nördlich in ca. 1,9 km Entfernung und südlich in ca. 1,7 km Entfernung liegen benachbart weitere Reviere. Es ist davon auszugehen, dass das ansässige Revierpaar das Plangebiet, das vollständig im 1 km-Radius um den damals festgestellten Horst liegt, zumindest zu bestimmten Ereignissen (Mahd, Ernte, Umbruch...) während mehrerer Tage zur Jagd nutzt. Es ist bekannt, dass Rotmilane je nach Nahrungsbedarf, Nahrungsverfügbarkeit, Habitatausstattung, Nestlage innerhalb des Aktionsraumes, Siedlungsdichte der Art sowie Alter und</p>	<p>Vermeidungsmaßnahmen wurden an die Gegebenheiten angepasst und in der Planung textlich sowie zeichnerisch berücksichtigt.</p>
--	---	--

Geschlecht sehr unterschiedlich grove Aktionsraume zur Jagd befliegen (Gschweng et al. 2014, Bauer & Holzinger 2020). Bei entsprechenden Rahmenbedingungen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Jagdhabitats, die — wie im vorliegenden Fall — sehr nahe am Horst liegen, bevorzugt genutzt werden. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob der Verlust des Jagdhabitats durch die Überbauung des Gebietes mit Photovoltaikerelementen als artenschutzrechtlich relevanter Eingriff zu werten ist. Denn bei einem üblichen Abstand der Elemente von drei Metern dürften Rotmilane die Flächen zwischen den Modulen nicht mehr nutzen können, womit man von einem vollständigen Jagdhabitatverlust im Plangebiet von ca. 37 ha in unmittelbarer Nähe zum Reviermittelpunkt bzw. zum Horst, also im besonders intensiv genutzten Bereich, ausgehen musste.

**Dicke Trespe (Bromus grossus)**

Das Gebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der streng geschützten Art. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die Art im Gebiet vorkommt (Begehung der Flächen, insbesondere der Felldränder zur Samenreife der Art, Anfang/Mitte Juli). Falls Vorkommen der Art festgestellt werden sollten, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Erhaltung, zur Ansiedlung am Rand oder in der unmittelbaren Umgebung notwendig.

**Extensiv genutztes Grünland — Bestand**

Es ist derzeit nicht bekannt, ob im Plangebiet extensiv genutztes Grünland im Sinne von FFH-Mähwiesen besteht, da im Landkreis Rottweil die Erfassung dieses Lebensraumtyps außerhalb von FFH-Gebieten bisher nicht durchgeführt wurde. Im kommenden Jahr steht die Bestandserfassung vermutlich im Südteil des Landkreises an, womit dann im Hinblick auf Vorkommen oder Absenz dieses Lebensraumtyps eine sichere Grundlage gegeben wäre. Da bisher noch nicht sicher feststeht, ob das Plangebiet bei der ersten Kartierungstranche miterfasst wird, bittet die untere Naturschutzbehörde die Planer, vor

Beginn der Kartierperiode auf die Behörde zuzugehen, um das weitere Vorgehen festzulegen.

### **Extensiv genutztes Grünland — Planung**

Nach den Festsetzungen soll die Fläche innerhalb des Sondergebietes vollständig als Grünland entwickelt und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung und/o- der Mahd extensiv gepflegt werden. Es ist bisher nicht klar dargelegt, was unter "extensiver Pflege" zu verstehen ist. Die untere Naturschutzbehörde erlaubt sich in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass regelmäßiges Mulchen nicht als extensive Pflege angesehen werden kann. Darüber hinaus weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Entwicklung von extensiv genutztem artenreichen Grünland auf den bisher herkömmlich bewirtschafteten Flächen nur dann möglich sein wird, wenn die Standorte zuvor ausgehagert werden. Dies dürfte auch deswegen nötig sein, weil eine (zu) starke Nährstoffverfügbarkeit zu einem raschen und dichteren, mithin pflegeaufwändigeren Aufwuchs führen wird. Auch im Hinblick auf die noch ausstehende Eingriff/Ausgleich-Bilanz ist einerseits eine Aushagerungsphase erforderlich und kann andererseits artenreiches Grünland mit entsprechend hoher Bewertung nur unter den Rahmenbedingungen einer extensiven Nutzung und einer zuvor durchzuführenden Aushagerung anerkannt werden.

### **Sonstiges**

Die untere Naturschutzbehörde bittet, bei allen erfassten Lebensraumtypen Listen typischer und wertgebender Arten beizulegen, um die ökologische Bewertung nachvollziehen zu können. Insbesondere weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass beim Lebensraumtyp "Acker" erfahrungsgemäß ein oft nicht sachgemäßer Pauschalwert angenommen wird, der aber häufig innerhalb eines Schlag es nicht in dieser Form angenommen werden kann (artenreichere Bestände am Rand oder auf flachgründigeren Standorten innerhalb des Schlag es). Des Weiteren geht die untere Naturschutzbehörde davon aus, dass bei den notwendigen Kartierungen der Lebensräume,

	Pflanzen und Tiere die üblichen Methodenstandards angewandt werden. Falls davon abgewichen werden soll, ist dies im Vorfeld zu begründen und mit der untere Naturschutzbehörde abzustimmen.	
IV.	<p><b>1.3 <u>Gewerbeaufsicht</u></b></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan SO PV-Freiflächenanlage Hoffeld Hohenstein. Eine Blendwirkung auf das südlich gelegene nächste Hofgebäude wird unsererseits nicht befürchtet. Insofern schließen wir uns der Auffassung des Planungsbüros Gutschker-Dongus an.</p>	Kenntnisnahme.
V.	<p><b>1.4 <u>Brandschutzsachverständige</u></b></p> <p>1. Hinsichtlich der Löschwasserbereitstellung gibt das Arbeitsblatt W 405 für verschiedene Baugebiete Richtwerte für den Löschwasserbedarf vor, der über einen Zeitraum von zwei Stunden innerhalb des sich im Radius von 300 m um das Objekt erstrecken- den Löschbereiches gedeckt werden muss. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist objekt konkret nicht anwendbar da das BV nicht mit den im Arbeitsblatt genannten Baugebieten vergleichbar ist.</p> <p>2. Wir bitten Sie hier einen plausiblen Ansatz zu wählen bzw. mit der Feuerwehr die Möglichkeit von Löscharbeiten zu gewährleisten.</p> <p>3. Um einen Brandübertrag auf Nachbarflächen zu vermeiden, ist die Pflege des Bewuchses zu gewährleisten.</p> <p>4. Da das Grundstück mit einer Zaunanlage eingefriedet ist, ist die Zugänglichkeit des Grundstückes mit der Feuerwehr zu klären.</p> <p>5. Die Erschließung muss gesichert sein.</p>	Die nebenstehenden Sachverhalte sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären. Der Entwickler wurde dazu informiert.
VI.	<p><b>2. <u>Flurneunordnungs- und Vermessungsamt</u></b></p> <p>Laufende oder beantragte Flurneunordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen, jedoch geben wir folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wäre wünschenswert, im zeichn. Teil auch „Gemarkung Dietingen“ nach der Gemeinde aufzuführen sowie die Gemarkungsgrenze im Plan darzustellen.</li> <li>• Abschnitt 2.1 der Begründung (Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs): Im Liegenschaftskataster sind in der Gemeinde Dietingen keine Fluren geführt, sondern ausschließlich unterschiedliche Gemarkungen; daher bitte im Text „Flur 0“ einfach jeweils weglassen („Flur 0“ ist nicht gleichbedeutend mit keiner Flur).</li> </ul>	<p>Der zeichnerische Teil wird zur Offenlage angepasst. Im Daten- und Kartendienst der LUBW wird für das Flurstück Nr. 3304 die Flur 0 angegeben.</p>
<p>VII.</p>	<p><b>3. Forstamt</b></p> <p>Im Planungsbereich wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen bzw. überplant. Von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind daher keine forstrechtlichen Belange direkt betroffen.</p> <p>Es wird aber darauf hingewiesen, dass Wald auf den Flurstücken 3306 und 3298 Gemarkung Dietingen sowie auf dem Flurstück 2458 Gemarkung Irslingen unmittelbar an den geplanten Geltungsbereich heranreicht. Die geplante Baugrenze hat lediglich einen Abstand von 5 m zum Wald. Der erforderliche Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO wird mit den ausgewiesenen Baufenstern nicht eingehalten. Von dem Wald ist eine Gefährdung und Beschädigung der Photovoltaikzellen durch Windwurf, Schneebruch etc. grundsätzlich nicht auszuschließen.</p> <p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz- bis mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:</p>	<p>Der Vorhabenträger wurde über die nebenstehenden Sachverhalte informiert. Es werden entsprechende Waldabstände eingehalten, welche in der Planzeichnung eingezeichnet sind.</p>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (&lt; 30 m) von Waldbeständen.</li> <li>• In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Baum bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergute und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.</li> <li>• Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.</li> </ul> <p>Das Forstamt weist vorsorglich darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbaume. In diesem Zusammenhang wird</p>	
--	---	--



	<p>klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandelungsgenehmigung durch die höhere Forstbehörde nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens des Forstamtes dringend empfohlen, zu den geplanten PV-Anlagen einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Im Falle der Unterschreitung des 30 m Abstandes wird im Interesse der angrenzenden Waldbesitzer empfohlen, vom Bauherrn eine durch Baulast gesicherte Haftungsverzichtserklärung entsprechend dem beigelegten Muster (s. Anlage) zu verlangen, um den Waldbesitzer von eventuellen Ersatzansprüchen im Schadensfall freizustellen.</p>	
VIII.	<p><b>4. Landwirtschaftsamt</b></p> <p>Mit einer Flächengröße von über 40 ha ist das betroffene Flurstück, auf dem die PV-Freiflächenanlage errichtet werden soll, agrarstrukturell besonders wertvoll. Der Landkreis Rottweil ist Realteilungsgebiet, daher herrschen hier eher kleinflächige Strukturen vor.</p> <p>Die vorliegenden Böden mit einer guten Erschließung gehören der Vorrangflur II an. Diese Vorrangflur umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortsgunst für den ökonomischen Landbau wichtig sind. Sie sollen daher ausdrücklich möglichst der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.</p> <p>Das Plangebiet umfasst über 40 ha, die der Landwirtschaft verloren gehen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass für den Artenschutz (v.a. Feldlerche) im Verfahren weitere Flächen bereitzustellen sind, die wiederum ebenfalls der Landwirtschaft entzogen werden. Der Entzug der bislang landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche bedeutet für die Landwirtschaft einen Verlust an Einkommenspotential. Hiervon ist ein Nebenerwerbslandwirt betroffen, der durch den geplanten Flächenentzug fast 50 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche verliert und</p>	<p>Entlang der Autobahn und den Flächen, die mit der Grenzflur um Rotenzimmern ausgewiesen sind, sind für die Realisierung einer großflächigen PV-Freiflächenanlage zu kleinteilig und demnach nicht geeignet. Die vorhandenen Flächen innerhalb der Untergrenzflur weisen einen Steilhang mit zahlreichen Gehölzstrukturen auf und sind zudem zu kleinteilig.</p> <p>Auf die als Grenzflur ausgewiesene Fläche nördlich von Rotenzimmern war keine Flächensicherung möglich, da die Fläche aus einer Vielzahl von Flurstücken besteht und etwa mittig der Fläche sich ein Hof befindet. Durch die kleinteiligen Strukturen ist die Flächenverfügbarkeit nicht gegeben.</p>

	<p>so dauerhaft betriebswirtschaftlich geschwächt wird. Der Flächenverlust lässt sich nicht kompensieren.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt bedauert daher den irreversiblen Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage, wenngleich uns die Vorgaben des Landes zu regenerativen Energien bekannt sind.</p> <p>Unseres Erachtens sollten Photovoltaikanlagen in erster Linie auf Hausdächern, auf Dächern von Gewerbebetrieben, auf Konversionsflächen und auf Parkplätzen angebracht werden. Darüber hinaus kommen für uns landwirtschaftliche Flächen der Grenz- und Untergrenzflur für die Errichtung von Freiflächen-PV-Freiflächenanlagen in Frage.</p>	
IX.	<p><b>5. Straßenbauamt</b></p> <p>Bezüglich des oben genannten Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße L 424 durch Blendeffekte muss vollständig ausgeschlossen werden. Sollten diesbezüglich Restzweifel bestehen, so sind diese über ein Blendgutachten auszuräumen. Sollten nachteilige Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch Blendeffekte auftreten, so sind im Nachgang geeignete Maßnahmen zum Schutze der Verkehrsteilnehmer zu ergreifen.</p>	<p>Der Abstand zur L 424 beträgt etwa 0,5 km. Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs ist demnach, unter Beachtung der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) sowie der umgebenden Vegetation, nicht zu erwarten.</p>
X.	<p><b>6. Umweltschutzamt</b></p> <p><b>6.1. Abwasserbeseitigung</b></p> <p>Bei Regelbetrieb der PV-Freiflächenanlage Hoffeld Hohenstein fallen laut beigefügter Begründung (Abschnitt 3.2) keine Abwässer an. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten evtl. wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen. Die Abwässer dieser Arbeiten müssen vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Eine Versickerung dieser Abwässer in</p>	<p>Eine Reinigung der Solarmodule findet nicht statt. Die Module werden überwiegend durch das Niederschlagwasser gereinigt. Falls eine Reinigung notwendig werden sollte, dann ohne wassergefährdende Stoffe.</p>

	<p>das Erdreich darf nicht erfolgen (siehe auch Pkt. 4 Grundwasserschutz).</p> <p>Sämtliches Regen- und Oberflächenwasser wird auf dem Plangebiet über die belebte Bodenzone breitflächig versickert.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Einwendungen.</p>	
XI.	<p><b>6.2 Bodenschutz</b></p> <p>Zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Schutzgut Boden sind bei der Planung und Ausführung des Vorhabens folgende Anforderungen umzusetzen:</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen Funktionsverluste des Schutzguts Boden und die Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen in dem zu erstellenden Umweltbericht zu beschreiben, soweit wie möglich zu quantifizieren und in der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung darzustellen.</p> <p>Hinweis: Rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten (Erschließung) ist gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörden ein detailliertes Bodenschutzkonzept vorzulegen. Dieses Bodenschutzkonzept soll die notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz (insbesondere zur Vermeidung von Verdichtungen) darstellen.</p>	<p>Die Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes wird im Rahmen der Bauleiplanung nicht als erforderlich erachtet. Eine Vorlage mit den Baugenehmigungsunterlagen ist angedacht. An der Planung wird festgehalten.</p>
XII.	<p><b>6.3 Dränungen</b></p> <p>Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden dem Entwurf beigelegt.</p>

	<p>Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p>	
XIII.	<p><b>6.4 Grundwasserschutz</b></p> <p>Grundsätzlich gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten.</p> <p>Gewässer (auch Grundwasser) sind/ist vor Beeinträchtigungen zu schützen. Auf die Haftungsbestimmungen für Veränderungen oder Verunreinigungen eines Gewässers (auch Grundwasser) wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 WHG).</p> <p>Die Haftung erstreckt sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auf alle Schäden, die durch die Baumaßnahmen und den Bestand der Anlage verursacht werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Themen „Löschwasser“ (Bereitstellung, Auffangen, Entsorgung, ...) und „Reinigungsabwasser“ aus der Reinigung der Module (Auffangen, Ableiten, Entsorgung) hingewiesen.</p> <p>Auch die Thematik der „Unterhaltung/Pflege“ der Projektfläche (Stichwort: Beweidung, Tierhaltung, Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten (Thema „Betanken, Betriebsstoffe...“) kann eine diesbezügliche Relevanz entfalten.</p> <p>Nähere Ausführungen sind dem Genehmigungsverfahren aufgrund des dort höheren Detaillierungsgrads vorbehalten.</p> <p><u>Wassergefährdende Stoffe</u></p> <p>Auf die Relevanz der Thematik „wassergefährdender Stoffe“ wird hingewiesen (z.B. Übergabestation, Transformatorgebäude).</p> <p>Den nach der AwSV zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Gewässer, auch Grundwasser, gegen nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch das Freisetzen entsprechender Stoffe, ist Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden dem Entwurf beigelegt.</p>

	<p>Es sind die erforderlichen und geeigneten Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung der Gewässer- und Grundwasser- Eigenschaften — auch im Zuge der Bauarbeiten - zu treffen.</p> <p>So soll beispielsweise der Eintrag umweltschädlicher Stoffe in den Boden und das Grundwasser und damit verbundene Schaden durch die Verwendung von Auffangwannen unter ölbefüllten Transformatoren vermieden werden.</p> <p>Daneben besteht vor allem während der Bauzeit sowie bei Wartungsarbeiten im Betrieb die Gefahr von Leckagen und Havarien aber auch durch Vandalismus, bei Baumaschinen (Ole, Treibstoffe) und Anlagenteilen bzw. den Betriebsgebäuden (Übergabestation, Transformatorgebäude).</p> <p>Nähere Ausführungen sind dem Genehmigungsverfahren aufgrund des dort höheren Detaillierungsgrads vorbehalten.</p>	
XIV.	<p><b>6.5 Gewässer</b></p> <p>Das Plangebiet grenzt im Norden an den Schnaitentalbach an. Hier ist der gesetzliche Gewässerrandstreifen zu beachten und entsprechend freizuhalten. Dieser bemisst sich bei allen Gewässern mit ausgeprägter Böschungskante ab der Böschungskante und in allen anderen Fällen ab der Linie des Mittelwasserstands. Der Gewässerrandstreifen belauft sich im Innenbereich auf fünf, im Außenbereich auf zehn Meter. Die genauen Bestimmungen hierzu sind im § 38 WHG in Verbindung mit § 29 WG geregelt.</p>	<p>Der Gewässerrandstreifen befindet sich innerhalb des 30 m Waldabstandes. Dementsprechend wird zu dem Gewässer <i>Schnaitentalbach</i> der Abstand freigehalten.</p>
XV.	<p><b>6.6 Zusammenfassung</b></p> <p>Sofern das Vorgenannte bei der weiteren Planung und Bebauung eingehalten und beachtet wird, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

1	Kreisbauernverband Rottweil e.V.	10.11.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Landwirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten immer mehr mit dem täglichen Flächenverlust zu kämpfen. In Baden-Württemberg gehen jeden Tag über sechs Hektar größtenteils landwirtschaftliche Fläche verloren. Hauptgrund hierfür ist der stetige Anstieg von Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbeflächen, sowie zunehmend auch durch PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen. In der Aufstellung des Bebauungsplanes „SO PV-Freiflächenanlage Hoffeld Hohenstein“ sollen nun weitere 42 ha wertvolle Ackerfläche mit einer PV-Freiflächenanlage in der Gemeinde Dietingen überbaut werden.</p> <p>Daher nimmt der Kreisbauernverband Rottweil e.V., als Berufsvertretung der Landwirte in der Region, die Gelegenheit wahr, sich kritisch gegen den Bebauungsplan „SO PV-Freiflächenanlage Hoffeld Hohenstein“ zu äußern. Die Gründe hierfür werden Im Folgenden erläutern.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p><b>Verlust von wertvollen Ackerflächen in der Gemeinde Dietingen</b></p> <p>Für die Landwirtschaft ist der Boden der wichtigste Produktionsfaktor. Häufig, wie auch beim geplanten Vorhaben, werden wertvolle und fruchtbare Ackerböden der Landwirtschaft entzogen um, wie hier, eine PV-Anlage zu errichten, welche sich über 42 ha erstrecken soll. Der Standort des geplanten Vorhabens zählt zu den fruchtbarsten Böden in der Gemeinde. Verglichen zu anderen Standorten ist dieser durch eine gute Bewirtschaftbarkeit geprägt. Bei der Wahl geeigneter Standorte bitten wir zu berücksichtigen, dass es auf der Gemarkung Dietingen landwirtschaftliche Nutzflächen gibt, die weitaus schlechter zu bewirtschaften sind und zudem eine geringere Bodengüte aufweisen.</p>	Die natürliche Bodenfruchtbarkeit befindet sich innerhalb des Plangebietes im mittleren Bereich (LGRB). Im gesamten Gemeindegebiet ist die durchschnittliche Bodenfruchtbarkeit als „mittel“ angegeben. Auf eine Standortalternativenprüfung wird verzichtet. An der Planung wird festgehalten.

	<p>Die Landwirte vor Ort sowie der Kreisbauernverband Rottweil e.V. unterstützen gerne bei der Wahl geeigneter Standorte. Im Folgenden haben wir Ihnen exemplarisch drei Karten angehängt, auf welchen geeignete Standorte für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgezeigt werden. Die Karten wurden durch Landwirte aus der Gemeinde Dietingen und den Teilorten erarbeitet und zeigen, wie schon erwähnt, nur einige Beispielflächen, welche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage aus Sicht eines agrarstrukturschonenden Flächenmanagements sehr viel geeigneter wären als die momentanen Flächen. Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien heißt es auf der S. 27: „Beim Ausbau der Freiflächen-PV achten wir auch weiterhin auf ein agrarstrukturschonendes Flächenmanagement“ In Anbetracht der Tatsache, dass hier nun 42 ha bestes Ackerland überbaut werden sollen, wird von unserer Seite stark angezweifelt, dass dieser Grundsatz bei der Planung hier ausreichend berücksichtigt wurde. Die Bodengüte unserer Beispiel Standorte sind aus landwirtschaftlicher Sicht sehr viel schlechter, da sie beispielsweise staunass sind und daher für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht optimal. Drei der vier Flächen liegen außerdem in unmittelbarer Nähe der Autobahn.</p>	
<p>III.</p>	<p><b>Zusätzliche Planung von regenerativen Energien auf der Gemarkung Dietingen.</b></p> <p>Dem Kreisbauernverband, sowie auch den Landwirten Vorort, ist bewusst, dass laut Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden müssen.</p> <p>Wir bitten aber zu berücksichtigen, dass auf der Gemarkung Dietingen ebenfalls noch drei Windräder vorgesehen sind. Die Planfläche einer Windkraftanlage entspricht laut Energieatlas BW 20,9 ha/ Anlage. Bei 1500 ha Gemeindefläche wäre der Flächenanteil, welcher für erneuerbare Energien zur Verfügung stehen würde, bereits bei 4%. Zusammen mit einer PV-Freiflächenanlage mit ca. 42 ha würden somit</p>	<p>Die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung bei einer Windenergieanlage beträgt etwa 0,5 ha. Da die Rotoren innerhalb der Planfläche liegen müssen, ist der Geltungsbereich größer festgesetzt als die eigentlich versiegelte Fläche.</p> <p>Die Gemeinde kann mehr als das Landesziel von 2% für erneuerbare Energien zur Verfügung stellen.</p> <p>Da die Planung noch nicht verfestigt ist, kann noch keine konkrete Aussage hierzu getroffen werden.</p>



	<p>ungefähr 105 ha der Gemarkungsfläche zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen. Bei einer Gemarkungsfläche von 1500 ha wären dies bereits 7% der Gesamtgemarkungsfläche. Das „Landesziel“ von 2% wären somit weit übertroffen.</p>	
IV.	<p><b>Fehlende Bürgerbeteiligung und Einbeziehung der Landwirtschaftlicher Vorort</b></p> <p>Am 19.05.2022 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Dietingen noch angekündigt, dass die Gemeinde bei den Überlegungen für die Bereitstellung von Flächen für erneuerbare Energien erst am Anfang stehe und dass weitere Beratungen mit Bürgerbeteiligungen folgen werden. Im o.g. Verfahren haben die Bürger der Gemeinde Dietingen vom geplanten Projekt erst aus dem Amtsblatt vom 19.09.2022 erfahren. Bei einem Projekt mit diesen Ausmaßen, welches zudem stark in die Kulturlandschaft Vorort eingreift, sollten die Bürger der Gemeinde viel früher mit einbezogen werden. Durch eine frühzeitige Zusammenarbeit mit den Landwirten und Bürgern Vorort hätten, wie oben schon erwähnt, Flächen für ein solches Projekt gefunden werden können, welche aus agrarstruktureller Sicht sinnvoller gewesen wären.</p>	<p>Vom 10.10.2022 bis einschließlich 11.11.2022 fand die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Im Rahmen dieser Beteiligung konnten die Bürger und Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zu diesem Vorhaben abgeben.</p>
V.	<p>Aus diesen Gründen, sehen wir das geplante Vorhaben sehr kritisch. Wir fordern, dass das Verfahren für den Bebauungsplan „SO PV-Freiflächenanlage Hoffeld Hohenstein“ ausgesetzt wird. Stattdessen sollten geeignete Flächen unter frühzeitiger Beteiligung der Bürger und Landwirte vor Ort identifiziert werden, in denen die regionalen agrarstrukturellen Belange der landwirtschaftlichen Bauernfamilien berücksichtigt werden. Als Anfang können hier die Flächen aus dem Anhang dieser Stellungnahme dienen.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte Sie bitten unsere Einwendungen und damit die Belange der Landwirtschaft vor Ort zu berücksichtigen und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Gemeinde Dietingen hat durch die bisher getätigten Beschlüsse den demokratischen Willen geäußert, das Bauleitplanverfahren dahingehend durchzuführen, um die Voraussetzungen zu schaffen, das vorliegende Vorhaben, an dem gewählten Standort verwirklichen zu können. Auf eine Standortalternativenprüfung wird verzichtet. An der Planung wird festgehalten.</p>



**Beschlussvorschlag**

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend angepasst und erneut offengelegt.

**Abstimmung:**  **Einstimmig**      \_\_\_\_ **Ja-Stimmen**      \_\_\_\_ **Nein-Stimmen**      \_\_\_\_ **Enthaltungen**

Erstellt im Auftrag der **Gemeinde Dietingen**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 27.08.2024